

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltl.) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o 27.

42. Jahrgang.

Sonnabend, den 2. März

1895.

Erlaß,

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehrleute, Ersahreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrcorrespondenz vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersahreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersah-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturmes zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bez. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgemindert werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123, der Wehrcorrespondenz bei dem Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersah-Commission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden Umstände ersichtlich sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete Königl. Ersah-Commission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

- den 9. März 1895, von Vormittags 1/2 12 Uhr an
im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,
den 15. März 1895, von Vormittags 1/2 11 Uhr an
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,
den 18. März 1895, von Vormittags 11 Uhr an
im Rathhause in Löbnitz,
den 21. März 1895, von Vormittags 11 Uhr an
in der Scheller'schen Restauration in Eibenstock und
den 26. März 1895, von Vormittags 11 Uhr an
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

Sitzung halten.

Die von der verstärkten Ersah-Commission getroffene Entscheidung ist endgiltig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 17. Februar 1895.

Die Königl. Ersah-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Der Civilvorsitzende.
Hr. v. Wirsing.

Der Militärvorsitzende.
Bresch, Oberlieutenant. St.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Albin Fuchs** in **Oberstübengrün** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom

Tagesgeschichte.

Deutschland. Bekanntlich hatte bei der Verathung des Währungsantrages im Reichstage der Reichsanzler Fürst Hohenlohe die Erklärung abgegeben, er sei bereit, mit den verbündeten Regierungen in Erörterungen darüber zu treten, ob Einladungen zu einer internationalen Münzkonferenz ergehen sollen. Wie der „Börs.-Cour.“ erfährt, ist bei den verbündeten Regierungen durchaus die Neigung vorhanden, auf die Anregung des Reichsanzlers einzugehen, und es werden demzufolge in nicht zu ferne Frist die Einladungen an die auswärtigen Staaten abgeschickt werden. Man hält

es für sicher, daß eine große Anzahl von Staaten der Einladung Folge geben wird.

Berlin. Die Einberufung des Staatraths wird im heutigen „Staats-Anzeiger“ in folgender Form veröffentlicht: Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. d. M. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Engere Versammlung des Staatraths auf Dienstag, den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr, zu einer Sitzung in der Haupt- und Residenzstadt Berlin einberufen werde. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Reichsanzler und Präsidenten des Staatsministeriums, Fürsten zu Hohenlohe zum Präsidenten und den Direktor im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wirklichen Geheimen

Rath Briesfeld zum Staatssekretär des Staatraths zu ernennen. Die engere Versammlung des Staatraths dürfte, wie die „V. P. N.“ melden, aus den Abtheilungen für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bestehen. Gleichwie 1890 sollen nicht neue Ernennungen von Staaträthen erfolgen, sondern es soll eine größere Anzahl Sachverständiger verschiedener wirtschaftspolitischer Richtung eingeladen werden, an den Beratungen theilzunehmen.

In Frankreich behandelt man die Einladung der Republik durch Kaiser Wilhelm zur Einweihung des Nordostkanals als eine Haupt- und Staatsaktion. Der Pariser Korrespondent des „V. T.“ sendet darüber folgendes Telegramm: Auf die Einladung zur Eröffnungsfest des

11. Januar 1895 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß von demselben Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 26. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Rausch.

Bekannt gemacht durch: Akt. Friedrich, G. & S.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung zur Kranken-, sowie zur Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Wir bringen hiermit erneut in Erinnerung, daß sämtliche Meldungen bei der für die hiesigen Ortskrankenkassen errichteten **gemeinsamen Meldestelle auf dem Rathhause** zu bewirken sind und hierbei Folgendes zu beachten ist:

- Die Arbeitgeber haben zur Krankenversicherung jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, die einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.
- Die Betriebskrankenkassen und die eingeschriebenen Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit, haben jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für die Kasse, sofern der Vorstand nicht eine andere Person benennt, deren Kassen- und Rechnungsführer verpflichtet.
- Die Arbeitgeber haben weiter zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, die einer Orts- oder Betriebskrankenkasse nicht angehört, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, die auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen 3 Tagen nach deren Eintritt zu melden. **Die Versicherungspflicht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, was bei Dienstmädchen besonders zu beachten ist.**
- Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen, die von der gemeinsamen Meldestelle käuflich zu beziehen sind.
- Wer der ihm hiernach obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder zur Erstattung der in Punkt 2 vorgeschriebenen Anzeige nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu **20 Mark** und, soweit die in Punkt 3 ausgesprochene Meldepflicht betrifft, bis zu **100 Mark** bestraft.

Im Uebrigen werden auch in Zukunft zur Controle über die genaue Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht wiederholt Revisionen in den Arbeitsstätten vorgenommen werden.

Eibenstock, den 27. Februar 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Gnädigst.

Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose zu Wildenthal sollen

Donnerstag, den 7. März 1895, von Vorm. 1/2 10 Uhr an nachverzeichnete von dem Schläge in Abtheilung 72 an die Carlsefeld-Wildenthaler Straße angerückte **Ruh- und Brennholzer** und zwar:

659 Stück w. Älcher , 13-15 cm stark,	} 4,0 m lang,
989 " " " " " " " " " "	
199 " " " " " " " " " "	
1432 " " Stangenälcher , 8-12 " " " "	
8 Rm. " Ruhknüppel , 17 1/2 Rm. w. Brennknüppel ,	} aufbereitet in den Schlägen der Abth. 3, 5, 8, 10, 13, 20, 27, 32, 54, 66, 69, 70 und 80,
3 " " Brennscheite , 10 1/2 " " " "	

3711 " " größtentheils dünne Stöcke, } unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kgl. Forstrevierverwaltung Wildenthal u. Kgl. Forstrentamt Eibenstock, Gerlach.
Hlmann. am 26. Februar 1895.